Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 05.10.2021 aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBI. I/20 [Nr.38], S.2) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBI. I/04 [Nr. 08], S. 174) in der zurzeit gültigen Fassung vom19. Juni 2019 (GVBI. I/19 [Nr.36]), die nachfolgende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistung

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die Beteiligten die besondere Leistung beantragt haben oder wenn sie dadurch unmittelbar begünstigt werden. Verwaltungsgebühren werden erhoben, wenn eine Verwaltungstätigkeit durch ein Handeln oder Unterlassen veranlasst wurde. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Die allgemeinen Gebührensätze im Teil A des Gebührentarifs gelten nur für besondere Leistungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist, hierzu zählen vor allem besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG.

§ 5 Bare Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn die Zahlungspflichtigen von der Entrichtung der Gebühr befreit sind. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- f) Selbstkosten der Vergabestelle für die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen sowie die Kosten postalischer Versendung an die Bewerber.

Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des KAG entsprechend. Die baren Auslagen werden 1 Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten scheint.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie diejenigen, die durch die Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt werden.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die besondere Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren und Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Wird ein Schriftstück ausgehändigt, soll die Gebühr spätestens bei Aushändigung entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBI. I/13 [Nr.18]), in der Fassung vom 15.10.2018 (GVBI I/18 [Nr.22], S.29), im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung beschlossen am 24.02.2016 (BV0002/2016) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 06.10.2021

Th. Günther Bürgermeister

Anlage Gebührentarif

Anlage

zur

Verwaltungsgebührensatzung

der

Stadt Hennigsdorf

GEBÜHRENTARIF

Teil A: Allgemeine Gebührensätze

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen	
1. a.	Ablichtungen je Seite	0,80
1. b.	Speichern von Unterlagen auf Datenträger (CD)	10,20
2.	Bearbeitung einer Genehmigung, eines Bescheides, einer Bescheinigung, einer Ausnahmebewilligung, einer Stellungnahme etc., soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	25,30
3.	Erteilung einer Ausfertigung eines Bescheides, inkl. Ausstellung dazugehörigem Gebührenbescheid	
	Grundsteuer	7,30
	Hundesteuer	7,30
	Vergnügungssteuer	7,30
	Gewerbesteuer	8,50

Teil B: Besondere Gebührensätze

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
4.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes	
	Haushaltsjahr (Kontoauszug) inkl. Ausstellung dazugehörigem	
	Gebührenbescheid	4.40
	0	4,40
	Grundsteuer	4,40
	Hundesteuer	4,40
	Vergnügungssteuer Gewerbesteuer	5,10
5.	Ersatz für eine verlorene Hundesteuermarke	
	inkl. Ausstellung dazugehörigem Gebührenbescheid	7,30
6.	Bearbeitung eines Antrages auf Bescheinigung über steuerliche	
	Zuverlässigkeit für Gewerbetreibende inkl. Ausstellung	
	dazugehörigem Gebührenbescheid	5,10
7.	Bearbeitung eines Antrages auf Bewilligung einer Ausnahme,	
	Abweichung oder Befreiung von örtlichen Bauvorschriften und für	
	ein baugenehmigungsfreies Vorhaben	
	je angefangene halbe Stunde	30,30
8.	Ermittlung der Bauzustimmung bei Nichtvorhandensein einer	
	Baugenehmigung für ein Baugenehmigungsverfahren, das von der	
	Stadt Hennigsdorf bearbeitet wurde	30,30
9.	Vergabe einer Hausnummer mit Ortsbesichtigung	102,80
	Vergabe jeder weiteren Hausnummer (räumlich	10,20
40	zusammenhängend)	
10.	Bearbeitung eines Antrages zur Erteilung einer	
	Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligung, Freigabeerklärung	E0 20
	oder sonstigen Erklärung für das Grundbuch Bei erhöhtem Aufwand zuzüglich	58,30
	je angefangene halbe Stunde	23,30
11.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen	23,30
11.	bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	
	nach § 28 Abs.1 BauGB (Negativzeugnis))	51,40
12.	Ausfertigung einer Bescheinigung zu § 10 f des	01,70
	Einkommensteuergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom	
	08.10.2009 (BGBI. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel	
	1, 2 u. 3 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBI. I S. 1834), i.V.m.	
	den Bescheinigungsrichtlinien vom 22. Juli 1999 zur Anwendung	

Anlage 1 zur BV0127/2021

	der §§ 7 h, 10 f und 11 a des Einkommensteuergesetzes (Amtsblatt	
	./99, [Nr. 35], S. 720).	60,60
13.	Bearbeitung eines Antrages für einen Pächterwechsel bei Garagen-	
	und Gartenpachtverträgen je angefangene halbe Stunde	25.70
	7 0 0	25,70
14.	Zustimmung auf Erteilung einer Baulast, einschließlich	
	der Zeitaufwendungen für notwendiger Reisen	
	je angefangene halbe Stunde	30,30